

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Mainstockheim
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Vom 9. März 2004

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mainstockheim (Entwässerungssatzung - EWS) vom 22.01.1998 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 23. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundsstücksanschlüsse.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 9. März 2004
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 9. März 2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

I.A.

Metka
Verwaltungsangestellte